

Amtlicher Anzeiger

Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2003

Schwerin, den 10. Februar

Nr. 6

Landesbehörden

Anzeige von untersuchungspflichtigen Unfällen und Betriebsereignissen an das Bergamt Stralsund

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 20. Januar 2003

Nach § 74 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), hat der Unternehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG bezeichneten bergbaulichen Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchgeführt oder durchführen lässt, der zuständigen Behörde

Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können, und

Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Anzeige haben die Unternehmer bergbaulicher Betriebe, die im Land Mecklenburg-Vorpommern der Bergaufsicht unterliegen, nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Über Betriebsereignisse im Sinne des § 74 Abs. 3 BBergG ist das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, durch unverzügliche Anzeige in Kenntnis zu setzen.

Anzeigen sind während der Dienstzeit an das

Bergamt Stralsund
(Tel.-Nr. 03831/61210, Fax-Nr. 03831/612121,
[E-Mail: info@bergamt-mv.de](mailto:info@bergamt-mv.de)),

außerhalb der Dienstzeit an den

Bereitschaftsdienst des Bergamtes
(Mobil-Telefon-Nr. 0175/762 74 96)

oder an das

Lagezentrum im Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
(Tel.-Nr. 0385/588 24 71)

zu richten.

2. Zu den anzeigepflichtigen Betriebsereignissen im Sinne des § 74 Abs. 3 BBergG gehören insbesondere:

- alle tödlichen Unfälle,
 - alle Unfälle mit mindestens drei Personen und alle schweren Unfälle mit einer voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit von mehr als acht Wochen,
 - Fahrseil-, Gerüst- und Gerätehavarien mit einem Mindestschaden von 15.000,00 EUR oder mit verletzten Personen,
 - Eruptionen,
 - Brände und Explosionen mit einem Mindestschaden von 5.000,00 EUR,
 - Rutschungen in Tagebauen und an Halden mit Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, der Gewinnungsgeräte, der Fördereinrichtungen und der Wasserhaltungsanlagen,
 - Einwirkungen durch Wasserschadstoffe,
 - alle Vorkommnisse im Sprengwesen, in deren Folge Personen zu Schaden kamen oder ein Sachschaden aufgetreten ist,
- sowie
- Schiffskollisionen und Störungen der Schwimmstabilität von Wasserfahrzeugen infolge der Gewinnung von Bodenschätzen auf dem Festlandsockel, im Küstenmeer und aus dem Grundwasserbereich.

- Die Anzeigen müssen mindestens nachstehende Angaben enthalten:

- Unternehmer, Betrieb, Betriebsteil,
- Ort, Datum, Zeit des Betriebsereignisses,
- Vorkommensort,
- Angaben über Hergang und Ausmaß,
- vermutliche Ursachen,
- eingeleitete Maßnahmen,
- Name des Melders, Telefon- und/oder Telefax-Nummer.

Die Bekanntmachungen des Bergamtes Stralsund vom 10. Februar 1997 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 117), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2002 (AmtsBl. M-V/AAz. 2003 S. 2) sowie vom 3. Juni 1.997 (AmtsBl. M-V S. 558) werden aufgehoben.